

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Die Selbstanzeige im Steuer- strafverfahren

Praxis – Beratung – Gestaltung

Von

Jürgen R. Müller

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht

3., neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-23611-4>

Zitiervorschlag:

Müller, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren, 3. Auflage 2023, Rn. ...

ISBN 978-3-503-23611-4 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23612-1 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2023

www.ESV.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort zur 3. Aufl.

Steuerstrafrecht – Quo vadis Ampel?

In den Jahren 2011 und 2014 war der Fokus des Gesetzgebers auf die Reform der Selbstanzeigevorschrift gerichtet. Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.04.2011 und dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014 wurden die Bedingungen einer strafbefreienden Selbstanzeige erheblich verschärft. Die Änderungen sind zurückzuführen auf die Erkenntnisse der Steuerverwaltung in Folge des Ankaufs von sog. Steuersünder-CDs. Betroffen waren in erster Linie Bankkunden, zumeist Privatpersonen, die ein Konto in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Luxemburg geführt haben.

Unabhängig davon ist seit vielen Jahren die Tendenz der Koordination verschiedener nationaler Steuersysteme mit dem Ziel der Bekämpfung der Steuervermeidung zu erkennen. Die OECD statuiert, dass multinationale Unternehmen ihre Steuerlast verringern oder die Besteuerung ganz umgehen, indem sie ihre Einkünfte auf Gesellschaften in Steueroasen verschieben, wo tatsächlich nur geringe wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Diese Art der Steuervermeidung durch die Verkürzung und Verlagerung von Gewinnen wird im Englischen als **Base Erosion and Profit Shifting**, kurz **BEPS**, genannt. Diese Taktik war nicht strafbar. Sie untergräbt jedoch das Vertrauen in Steuergerechtigkeit und verzerrt den Wettbewerb zwischen Unternehmen sowie zwischen verschiedenen Volkswirtschaften. In der Folge des sog. BEPS-Projektes sind eine Vielzahl an nationalen Meldepflichten ergangen, deren Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Auch in dem Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP¹ nimmt in dem detaillierten steuerpolitischen Programm die **Intensivierung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung** sowie ein aktiver Einsatz für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung eine große Rolle ein. In dem Koalitionsvertrag heißt es: „Das strategische Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche werden wir im Bundesfinanzministerium organisatorisch und personell stärken, und dabei auch Zoll, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und die Financial Intelligence Unit (FIU) stärken.“ Wenig später heißt es: „Es ist eine Frage der Gerechtigkeit und der Fairness, Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltungen mit größtmöglicher Konsequenz zu verfolgen und zu unterbinden. Deutschland wird beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressiver Steuervermeidung eine Vorreiterrolle einnehmen.“ Die im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen

¹ Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 166 f.

und FDP gewählte Formulierung zeigt deutliche Parallelen zu der Formulierung der OECD auf.

Die bereits ab 01.07.2020 eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§§ 138d bis 138k AO) soll auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro ausgeweitet werden. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges soll erstmals ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich eingeführt werden, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet werden soll.

Der Fokus im Steuerstrafrecht ist schon lange nicht mehr auf Privatpersonen mit einem im Ausland geführten Bankkonto gerichtet, sondern **auf multinationale Unternehmen, die ihre Steuerlast verringern oder die Besteuerung ganz umgehen**, indem sie ihre Gewinne auf Gesellschaften in Steueroasen verschieben, wo tatsächlich nur geringe wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Diese Gesellschaften müssen sich mit der Selbstanzeigevorschrift intensiv befassen. Hierbei spielt wiederum das Entdeckungsrisiko eine besondere Rolle. Hilfreich ist dabei der Aufbau eines steuerlichen Risikomanagement-Systems, ein sog. Tax RMS.

Mainz, im Juni 2023

Jürgen R. Müller

Vorwort zur 2. Aufl.

Das deutsche Steuerstrafrecht hat mit dem Ankauf von Daten-CDs und der damit im Zusammenhang stehenden **Reformierung der Selbstanzeigevorschrift** immer mehr an praktischer Bedeutung gewonnen. Zunächst hat der Gesetzgeber durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28. 4. 2011 die Regelungen für eine Selbstanzeige deutlich verschärft. Auch mit dem **Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** widmet der Gesetzgeber seine volle Aufmerksamkeit der konsequenten Verfolgung von Steuerhinterziehung. Zu diesem Zweck wurden sowohl die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige als auch zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zum 1. 1. 2015 nochmals deutlich verschärft. Der Gesetzgeber bringt mit der Verschärfung der Regelung zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung klar zum Ausdruck, dass **Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt** ist.

Der Beratungsbedarf der Steuerpflichtigen in Bezug auf eine Selbstanzeige hat daher erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Fokus der Gesetzesänderung ist auf den **Steuerhinterzieher ausländischer Kapitalerträge** gerichtet. Für diesen ist der Umgang mit der Verlängerung der Anlaufhemmung bei der Verjährung der steuerrechtlichen Festsetzung für den Fall, dass unversteuerte Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen, von besonderer Wichtigkeit. Diese Norm birgt die größten Gefahren in der Beratungspraxis.

Soweit sich nunmehr die Berichtigungspflicht auf einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt, trifft diese Änderung nicht nur den Steuerhinterzieher von Kapitalvermögen, sondern insb. auch Unternehmen, die eine Selbstanzeige erstatten wollen. Diese sind von der Senkung der Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages bei Selbstanzeige straffrei bleibt, von 50 000 Euro auf 25 000 Euro bei gleichzeitiger Einführung einer Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen am stärksten betroffen. Auch einige wenige Vorschriften zum Ausschluss der Selbstanzeige tangieren ausschließlich die **Unternehmensselbstanzeige**. Klarstellend wurde die Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot des § 371 AO bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung normiert. Erschwerend wirkt sich die Erweiterung der Sperrwirkung der Selbstanzeige auf insb. die Umsatzsteuer-Nachschau und die Lohnsteuer-Nachschau aus.

Liest man § 371 AO, entsteht angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts der Eindruck, dass es sich bei der Selbstanzeige um ein Institut handelt, bei dem auf einfache Weise Straffreiheit erlangt werden kann. Ein Blick auf die einschlägigen Kommentierungen zeigt, dass jede Voraussetzung des § 371 AO in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist. Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken sollte der steuerliche Berater sehr genau über die Rechtslage informiert

sein, denn die Beratung über die Selbstanzeigemöglichkeit gehört zu seinen wesentlichen Aufgaben.

Wegen der Rechtsnatur der Selbstanzeige im Falle der Steuerhinterziehung nach § 370 AO als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist die Beratung für den Steuerpflichtigen von großer Bedeutung. **Steuerrechtliche und strafrechtliche Aspekte** fließen in die **Selbstanzeigeberatung** mit ein. Die Beratung ist deshalb außerordentlich diffizil und stellt für alle steuerlichen Berater eine große Herausforderung dar.

Dieses Praxisbuch richtet sich daher an die Angehörigen steuerberatender Berufe, insb. an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, steuerberatende Anwälte und Strafverteidiger, und soll diesen Berufsgruppen einen **Ratgeber für die tägliche Praxis** an die Hand geben, in dem die Probleme bei der Anfertigung einer Selbstanzeige und Berichtigungserklärung umfassend dargestellt werden.

Praktische Beispiele zu einzelnen Problemkreisen veranschaulichen die theoretischen Ausführungen. Sie sollen den Benutzer in die Lage versetzen, in der eigenen Praxis eine umfassende Selbstanzeigeberatung durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anfertigung von Selbstanzeigen gewidmet.

Das Manuskript wurde im Wesentlichen im Dezember 2014 abgeschlossen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum nach diesem Stichtag konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Anregungen, Hinweise und Kritik aus Theorie und Praxis werden gerne entgegengenommen. Besonderer Dank gebührt Herrn Rechtsanwalt Christian Fischer, tätig in meiner Kanzlei, der mir mit Rat und Tat jederzeit zur Seite stand.

Mainz, im Dezember 2014

Jürgen R. Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Aufl.	5
Vorwort zur 2. Aufl.	7
Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
1. Kapitel Überblick über die Berichtigungstatbestände	25
A. Steuerrechtliche Berichtigungstatbestände	25
B. Sonstige Berichtigungstatbestände	27
2. Kapitel Auslöser für strafrechtliche Ermittlungen	29
Literatur	29
A. Erforschungspflicht der Steuerfahndung	29
B. Anlässe zur Selbstanzeige	29
I. Tatverdacht in Folge einer Außenprüfung beim Steuerpflichtigen	30
II. Datenzugriff der Finanzverwaltung	34
III. Tatverdacht bei Dritten in Folge von Kontrollmitteilungen	37
IV. Entdeckungsrisiko durch das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb sowie zur Änderung weiterer Gesetze	38
V. Internationale Kontrollmitteilungen	40
VI. Transaction-Network-Analysis-Tool zum Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug	40
VII. Verdachtsmeldung an die FIU	41
VIII. Gruppenanfragen als Mittel der internationalen Amtshilfe	43
IX. Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern über ausländische Firmen	44
X. Banken als Informationsquellen der Finanzverwaltung	44
XI. Common Reporting Standard (CRS)	48
XII. Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Deutschland und Liechtenstein	50
XIII. Das neue Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG)	51
XIV. Aufforderung der BaFin zur Verdachtsanzeige	52
XV. Mitteilungen durch das Veranlagungsfinanzamt	52
XVI. Mitteilungspflicht nach § 116 AO	53
XVII. Mitteilungspflichten nach anderen Gesetzen	56
XVIII. Mitteilungspflicht von Kreditinstituten	62
XIX. Sammelauskunftersuchen der Finanzbehörden bei Banken	63
XX. Aufdeckung von Steuerhinterziehung in Folge von Bankdaten-CDs sowie in Erpressungsfällen	66

XXI.	Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit	68
XXII.	Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungs- missbrauch	68
XXIII.	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach FKAustG	70
XXIV.	Unshell-Richtlinie: Kampf den Briefkastenfirmen	72
XXV.	Chiffre-Anzeigen als Anlass für Fahndungsmaßnahmen	73
XXVI.	Anzeigen durch Dritte	73
XXVII.	Schlussbetrachtung	73
3.	Kapitel Beratungserwägungen vor Erstattung einer Selbstanzeige ...	75
	Literatur	75
A.	Beratungspflicht des steuerlichen Beraters	75
B.	Sorgfältige Planung der Selbstanzeige	76
I.	Anlass für eine Selbstanzeige	77
II.	Umgehung der Selbstanzeige durch Umgestaltung der Anlageform	78
III.	Straffreiheit nur für Steuerhinterziehung	78
IV.	Form der Selbstanzeige	80
V.	Inhalt der Selbstanzeige	80
VI.	Beschaffung von Unterlagen, insb. in Fällen der gestuften Selbstanzeige	81
VII.	Zu berichtigender Zeitraum	82
VIII.	Adressat der Selbstanzeige	83
IX.	Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige	83
X.	Nachzahlung der verkürzten Steuer	84
XI.	Kein Schutz vor Ermittlungen der Finanzbehörde	85
XII.	Vermeidung einer Durchsuchung	86
XIII.	Schweigerecht des betroffenen Steuerpflichtigen	87
C.	Einzelfälle bei der Erstellung von Selbstanzeigen	87
I.	Schenkungssteuerliche Beurteilung von Einzahlungen auf Ehegatten-Konten	87
II.	Würdigung von Lebensversicherungen und Nacherklärung von Besteuerungsgrundlagen	93
III.	Bestimmung der Verjährung in Fällen der Verletzung der Berichtigungspflicht nach § 153 AO	98
D.	Folgen einer Steuerhinterziehung – Strafmaß und Nebenfolgen	100
I.	Nebenfolgen einer Steuerhinterziehung	100
II.	Berufsrechtliche Folgen	102
III.	Psychologische Folgen	106
IV.	Steuerliche Nebenfolgen	106
E.	Selbstanzeige ist keine Strafverteidigung	106
F.	Abzugsfähigkeit der Beratungskosten und Honorarfragen	106
	Literatur	106
I.	Steuerliche Abzugsfähigkeit	106

II.	Übernahme der Kosten durch Dritte	108
III.	Höhe des Vergütungsanspruchs	108
4. Kapitel	Beratungserwägungen bei der Erstattung einer	
	Selbstanzeige im Unternehmen	113
	Literatur	113
A.	Selbstanzeige und Verbandsgeldbuße im Steuerstrafrecht	114
I.	Ausgangslage: Verbandsgeldbuße im Fokus der Ermittlungsbehörden	114
II.	Anwendung von § 30 OWiG im Steuerstrafrecht	115
III.	Abwendung einer Verbandsgeldbuße durch Selbstanzeige	116
IV.	Verbandsgeldbuße versus Zuschlag nach § 398a AO	118
V.	Ahndung sonstiger Ordnungswidrigkeiten	118
B.	Kombination von Selbstanzeige und Berichtigungserklärung	119
I.	Ausgangslage: Unterschiedliche Rechtswirkung der Berichtigung nach §§ 153 und 371 AO	119
II.	Aufdeckung der Verletzung steuerlicher Pflichten	120
III.	Spannungsverhältnis zwischen Berichtigungserklärung und Selbstanzeige	120
IV.	Zeitpunkt der Erklärungen	121
V.	Von der Selbstanzeige betroffene Personen	122
VI.	Keine Berichtigungspflicht nach § 153 AO für Compliance-Officer	123
VII.	Rechtsfolge der Verletzung der Berichtigungspflicht	123
C.	Beteiligte im Unternehmen	123
D.	Nachentrichtungspflicht für fremde Steuern	124
E.	Besonderheiten bei Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung	126
F.	Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	127
G.	Zinsen und Hinterziehungszinsen	127
H.	Probleme nach der Reform der Selbstanzeige zum 01.01.2015	128
I.	Ausschluss durch Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, § 371 Abs.2 Satz 1 Nr. 1a AO	128
II.	Bekanntgabe der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens, § 371 Abs.2 Satz 1 Nr. 1b AO	130
III.	Ausschluss durch Erscheinen eines Amtsträgers	131
IV.	Ausschluss durch Erscheinen eines Amtsträgers zur Prüfung, § 371 Abs.2 Satz 1 Nr. 1c AO	132
V.	Ausschluss durch Erscheinen eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, § 371 Abs.2 Satz 1 Nr. 1d AO	133
VI.	Ausschluss für den Fall der Umsatzsteuer-Nachschau und der Lohnsteuer-Nachschau, § 371 Abs.2 Satz 1 Nr. 1e AO	133
VII.	Selbstanzeige für die Fälle der Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung, § 371 Abs.2a AO	134

VIII.	Ausschluss wegen des Umfangs der Tat, § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO	135
IX.	Ausschluss wegen Vorliegens eines besonders schweren Falls einer Steuerhinterziehung, § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO	136
X.	Verlängerung des Berichtigungszeitraums, § 371 Abs. 1 AO	136
XI.	Erweiterung und Verschärfung des Strafzuschlags gem. § 398a AO	137
I.	Haftung nach § 71 AO	139
5. Kapitel Berichtigung bei Steuerhinterziehung nach § 371		
	Abs. 1 bis 3 AO	141
	Literatur	141
A.	Systematik und Regelungsgehalt der Berichtigungstatbestände	141
B.	Rechtfertigung und Zweck der Selbstanzeige	143
I.	Ausnahme oder Fremdkörper im System des Strafrechts	143
II.	Gründe und Zweck der Selbstanzeige	145
C.	Rechtsnatur der Selbstanzeige – Persönlicher Strafaufhe- bungsgrund	148
D.	Anwendungsbereich der Selbstanzeige	149
I.	Strafbefreiende Wirkung für Steuerhinterziehung	149
II.	Keine strafbefreiende Wirkung für sonstige Straftaten	150
E.	Reform der Selbstanzeige durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. 12. 2014	151
I.	Entwicklungsgeschichte	151
II.	Vergleichende Gegenüberstellung der ursprünglichen und der neuen Gesetzesfassung	152
III.	Begründung zu den Gesetzesfolgen	156
F.	Änderung der Selbstanzeigeregelung durch das Jahressteu- ergesetz 2022	159
G.	Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abs. 1 bis 3 AO	159
I.	Überblick über die Voraussetzungen des § 371 Abs. 1 bis 3 AO	159
	Literatur	159
II.	Berichtigungserklärung	160
III.	Fristgerechte Nachzahlung der hinterzogenen Steuer	215
IV.	Ausschluss der Selbstanzeige	245
V.	Folgen der Selbstanzeige	371
VI.	Konkurrenzen	412
6. Kapitel Berichtigung bei leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378		
	Abs. 3 AO	415
	Literatur	415

A. Selbstanzeige im Falle leichtfertiger Steuerverkürzung	415
I. Entstehungsgeschichte der Selbstanzeige im Falle leichtfertiger Steuerverkürzung	416
II. Änderung zum 01.01.2015	416
III. Zweck der Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung	417
IV. Rechtsnatur der Selbstanzeige	417
V. Anwendungsbereich der Selbstanzeige	418
B. Anforderungen an die Berichtigungserklärung	419
I. Voraussetzungen der Berichtigungserklärung	419
II. Positive Wirksamkeitsvoraussetzungen der Selbstanzeige	419
III. Negative Wirksamkeitsvoraussetzung	424
IV. Bußgeldfreiheit im Falle der Berichtigung nach § 153 AO	425
V. Folgen der Selbstanzeige	425
7. Kapitel Berichtigungserklärung nach § 153 AO	427
Literatur	427
A. Sinn und Zweck der Berichtigungserklärung	427
B. Rechtsentwicklung der Berichtigungserklärung	429
C. Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 1 AO	429
I. Berichtigungspflichtige Personen	429
II. Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung	439
III. Unrichtige oder unvollständige Steuererklärung	441
IV. Verkürzung von Steuern	443
V. Nachträgliche Erkenntnis des Steuerpflichtigen	444
VI. Folgen der Berichtigungsanzeige sowie Folgen der Verletzung der Berichtigungspflicht	451
VII. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 30 ErbStG	453
VIII. Folgen der Erbschaftsteuererklärung nach § 31 ErbStG	454
D. Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 2 AO	455
I. Einordnung der Vorschrift	455
II. Begriff der Steuervergünstigung	455
III. Voraussetzung der Anzeigepflicht	456
IV. Folgen der Pflichtverletzung	457
E. Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 3 AO	457
F. Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO	458
I. Ausgangspunkt und Ziel des DAC7-Gesetzes	458
II. Erweiterung der Berichtigungspflicht durch § 153 Abs. 4 AO	458
III. Kritik an der Neuregelung	460
IV. Zeitliche Anwendungsregelung	462
8. Kapitel Strafbefreiende Fremdanzeige nach § 371 Abs. 4 AO	463
Literatur	463
A. Allgemeines zur strafbefreienden Fremdanzeige	463
I. Systematik des § 371 AO	464
II. Regelungsgehalt der Fremdanzeige	464

III.	Zweck der Fremdanzeige	465
IV.	Rechtsnatur der Fremdanzeige	465
V.	Abgrenzung der Fremdanzeige von der Selbstanzeige	466
B.	Voraussetzungen der strafbefreienden Fremdanzeige	466
I.	Anzeigepflicht gem. § 153 AO	466
II.	Anzeige i. S. v. § 371 Abs. 4 AO	469
III.	Ausschluss der strafbefreienden Fremdanzeige	470
IV.	Nachzahlungspflicht	470
C.	Wirkung der Fremdanzeige	470
I.	Restriktive Auslegung der Fremdanzeige	472
II.	Erweiternde Auslegung der Fremdanzeige	474
III.	Gestaltungsmöglichkeiten durch die Fremdanzeige	475
D.	Analoge Anwendung der Fremdanzeige	476
E.	Fortfall der Anzeige- und Berichtigungspflicht	476
	Stichwortverzeichnis	477
	Zum Autor	489